

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0145/2006

Auskunft erteilt:

Herr Willnath

Ruf:

492 52 10

E-Mail:

Michael.Willnath@stadt-muenster.de

Datum:

22.02.2006

Betrifft

Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten nach den "Allgemeinen Nutzungsbedingungen"

Beratungsfolge

08.03.2006	Sportausschuss	Vorberatung
22.03.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städt. Sportanlagen mit Ausnahme der städt. Hallen- und Freibäder (Allgemeine Nutzungsbedingungen) werden mit Wirkung ab 01.05.2006 neu gefasst (Anlage 1). Hierdurch wird beschlossen, dass

- die Weiterbildungseinrichtungen für die Nutzung städt. Sportstätten ab 01.05.2006 Entgelte auf der Grundlage der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ zu zahlen haben (Ziffer II.3),
- für die Nutzung städtischer Sportstätten ab 01.05.2006 die Entgelte für die freien und privaten Gruppen sowie die Weiterbildungseinrichtungen (siehe Anlage 1) um 10 % erhöht werden,
- für die Nutzung der städtischen Tennisplätze und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke die Tarife ebenfalls ab der Saison 2006 um 10 % erhöht werden.

Begründung:

1. Ausgangslage

In der öffentlichen Beschlussvorlage Nr. V/1065/2005 vom 06.01.2006 wird unter der lfd. Nr. 81 des Spar- und Konsolidierungsprogramms 2006/2009 vorgeschlagen, die in den "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städt. Sportanlagen mit Ausnahme der städt. Hallen- und Freibäder" festgesetzten Entgelte um 10 % zu erhöhen bzw. die Ausweitung der entgeltpflichtigen Nutzer durch die Hinzunahme von Weiterbildungseinrichtungen. Außerdem wird unter der lfd. Nr. 85 die

Erhöhung der Entgelte für die Nutzung städt. Tennis- und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke vorgeschlagen.

Die letzte Anpassung der Entgelte hat der Rat der Stadt Münster zum 01.10.1995 beschlossen.

2. Erweiterung der entgeltpflichtigen Nutzung gem. den Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Es werden zz. folgende Weiterbildungseinrichtungen entgeltpflichtig:

- Anna-Krückmann-Haus
- Ev. Familienbildungsstätte Münster
- Kath. Bildungswerk Münster
- Kath. Bildungswerk Nienberge
- Volkshochschule Münster
- Werkstatt f. Bildung u. Kultur
- Bildungswerk Landessportbund NRW e. V. – Außenstelle Stadtsportbund Münster e. V..

Sportfachliche Angebote, die sich auf die Bereiche Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Übungsleiter- und Helferausbildung erstrecken, die der Stadtsportbund Münster e. V. durch das Bildungswerk des Landessportbund NRW e. V. durchführen lässt, sollen von der Entgeltpflicht nicht erfasst werden. Diese Qualifizierungsangebote sind für den überwiegend ehrenamtlich organisierten Vereinssport unerlässlich. Das Bildungswerk ist bemüht, die Lehrgänge und Kurse möglichst kostengünstig für die Vereinsmitglieder anzubieten. Die sich anschließenden Hospitationskurse in den unterschiedlichen Sportbereichen sind für die Teilnehmer/innen von großer Bedeutung und nehmen im Bereich der Vereinsentwicklung in Münster einen hohen Stellenwert ein. Hier werden Inhalte aus den Lehrgängen praxisbezogen angewandt und gefestigt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhungen und Erweiterung der entgeltpflichtigen Nutzer sind nicht als Einmaleffekt zu werten, sondern stellen über die Jahre eine echte Einnahmeverbesserung bei der Nutzung städt. Sportstätten dar.

Durch die Erhöhung der Entgelte um 10 % sowie die Ausweitung der entgeltpflichtigen Nutzer werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 92.500 € und bei der Erhöhung der Entgelte für Tennis- und Speckbrettplätze von jährlich ca. 5.000 €, insgesamt 97.500 € erwartet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung und Ausweitung mit Wirkung zum 01.05.2006 vorzunehmen.

Über die finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen wird die Verwaltung entsprechende Veränderungsblätter zum Haushaltsentwurf erstellen und den Fachausschüssen zur Haushaltsberatung vorlegen. Die Veränderungen, die auf eine Konsolidierungsmaßnahme zurückzuführen sind, werden als solche gekennzeichnet.

I. V.

gez. Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage 1

„Allgemeine Nutzungsbedingungen“

Anlage 1 zur Vorlage V/0145/2006

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ("Allgemeine Nutzungsbedingungen")

I. Nutzung **1. Allgemeines**

Die städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportanlagen werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Sportanlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportanlagen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportanlagen stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportanlagen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, bzw. 12.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportanlagen anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein. Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Schulamt und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportanlagen trifft das Sportamt der Stadt innerhalb von acht Tagen. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportanlagen, Umkleideräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleideräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportanlagen sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportanlagen und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

II. Entgelte

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

2. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster;
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

3. Entgeltliche Nutzung

3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen;
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- überörtliche Sportverbände;
- Nutzer der städtischen Tennisplätze;
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

4. Tarife

4.1 Sportplätze

4.1.1 Großspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	16,90 €
	je Platz halbtägig	67,50 €
	je Platz ganztägig	101,30 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	28,20 €
	je Platz halbtägig	112,50 €
	je Platz ganztägig	168,80 €

4.1.2 Kleinspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	8,50 €
	je Platz halbtägig	33,80 €
	je Platz ganztägig	50,70 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	14,10 €
	je Platz halbtägig	56,30 €
	je Platz ganztägig	84,40 €

4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und für das Städtische Preußen-Stadion an der Hammer Straße werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

4.2.1 Hallen bis 405 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	16,90 €
	halbtägig	67,50 €
	ganztägig	101,30 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	28,20 €
	halbtägig	112,50 €
	ganztägig	168,80 €

4.2.2 Hallen bis 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	28,20 €
	halbtägig	112,50 €
	ganztägig	168,80 €
sonstige Veranstalter	pro Stunde	45,00 €
	halbtägig	180,00 €
	ganztägig	270,00 €

4.2.3 Hallen über 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	39,40 €
	halbtägig	157,50 €
	ganztägig	236,30 €
sonstige Veranstalter	pro Stunde	61,90 €
	halbtägig	247,50 €
	ganztägig	371,20 €

4.2.4 Für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sonderevereinbarungen getroffen.

4.3 Tennisplätze

4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	95,70 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	123,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	146,30 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	146,30 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	123,80 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	95,70 €

4.3.2 Zehnerkarten 78,80 €

4.3.3 Stundenkarten 9,10 €

4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

4.4.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	31,00 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	78,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	95,70 €

- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	95,70 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	39,40 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	61,90 €

4.4.2 Zehnerkarte (10x2 Stunden) 51,80 €

4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden **gesondert berechnet**.

4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe/von den Sportgruppen bzw. vom Veranstalter/von den Veranstaltern innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportanlagen einer Sportgruppe/Sportgruppen entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 01.04.1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen.